

Bundesamt für Verkehr
Abteilung Finanzierung
3003 Bern

Bern, 31. März 2015

Trassenpreisrevision 2017 – Änderung der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung NZV Stellungnahme von strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Februar 2015 lädt das Bundesamt für Verkehr zur Anhörung betreffend die Trassenpreisrevision 2017 ein. Konkret geht es um die Änderung der Eisenbahn-Netzzugangsverordnung (NZV) sowie der dazugehörigen Verordnung des BAV. Die aktuelle Revision der Trassenpreise erfolgt im Zuge einer umfassenden Neuordnung der Bahnfinanzierung gemäss der FABI-Vorlage, die unter anderem eine verstärkte Nutzerfinanzierung der Eisenbahn proklamierte und diese in zwei Schritten ab 2013 und ab 2017 zur Umsetzung vorsah. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS ist mit den vorgeschlagenen Anpassungen grundsätzlich einverstanden. Die weitere Erhöhung der Trassenpreise mit Mehrkosten für die Eisenbahnverkehrsunternehmen von gesamthaft 100 Mio. Franken pro Jahr wird begrüsst. Dies vor dem Hintergrund, dass der Kostendeckungsgrad des Schienenverkehrs weiterhin weit unter 100 Prozent liegt und das Verursacherprinzip auch bei der Infrastrukturfinanzierung der Bahnen angewandt werden muss.

Insbesondere begrüssen wir die Anwendung der Grenzkostenfinanzierung, bei welchem jeder Zug jene Kosten zu decken hat, die er selber auslöst. In diesem Sinne halten wir es für richtig, dass Fahrzeuge mit hohem Verschleiss an der Fahrbahn mehr bezahlen als Fahrzeuge, die gut auf die Strecke angepasst sind. Dass der Deckungsbeitrag auf dem Verkehrserlös nur im Personenverkehr geleistet werden muss und im Schienengüterverkehr aus wettbewerbstechnischen Gründen weiterhin nicht, erachten wir als falsch (= Antwort auf Frage 4 der Anhörungsunterlagen). **strasseschweiz** vertritt die Ansicht, dass im Personenverkehr wie auch im Güterverkehr eine verstärkte Abschöpfung der Verkehrserlöse der Eisenbahnunternehmungen durch eine Erhöhung des Deckungsbeitrags erfolgen muss (= Antwort auf Frage 3 der Anhörungsunterlagen).

Freundliche Grüsse

strasseschweiz – Verband des Strassenverkehrs FRS
Der Generalsekretär:



Hans Koller